

# 1. Kapitel: Allgemeines zur Körperschaftsteuer

## A.1. Die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften in Österreich: Die Körperschaftsteuer

*Kanduth-Kristen/Komarek*

### A.1.1. Charakterisierung, systematische Einordnung und Grundbegriffe

Die Körperschaftsteuer erfasst das Einkommen von Körperschaften, insbesondere von juristischen Personen des privaten Rechts. Kapitalgesellschaften unterliegen als juristische Personen des privaten Rechts gemäß § 1 Abs 2 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer. Steuersystematisch ist die österreichische Körperschaftsteuer – ebenso wie die Einkommensteuer – als Personensteuer zu qualifizieren.<sup>1</sup> Die Körperschaftsteuer ist gemäß § 12 Abs 1 Z 6 KStG bei der Ermittlung der Einkünfte nicht abzugsfähig, sie vermindert daher ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht.

Nach dem Trennungsprinzip ist die Sphäre der Kapitalgesellschaft klar von der Sphäre der Gesellschafter abgegrenzt. Gewinne werden auf Gesellschaftsebene erfasst und besteuert, Verluste können grundsätzlich nur von der Kapitalgesellschaft vorgetragen und verwertet werden. Es kommt zu keiner unmittelbaren Zurechnung von Gewinnen und Verlusten an die Gesellschafter. Erst die Ausschüttung des auf Gesellschaftsebene mit Körperschaftsteuer vorbelasteten Gewinnes führt zu einer Besteuerung auf Gesellschafterebene. Ausschüttungen an natürliche Personen werden dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterzogen. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 soll der Steuersatz auf 27,5 % angehoben werden. Die Einkommensteuer wird gemäß § 93 Abs 1 EStG durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer).<sup>2</sup> Grundsätzlich ist die Einkom-

---

1 Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht, Band I<sup>11</sup> (2013) Rz 16.

2 Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer.

mensteuer gemäß § 97 EStG mit dem Steuerabzug abgegolten (Endbesteuerung). Dies gilt sowohl für Beteiligungen im Betriebs- als auch im Privatvermögen des Gesellschafters. Keine Steuerabgeltung tritt ein, wenn ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 27a Abs 5 EStG gestellt wird. Für den Besteuerungszeitpunkt auf Gesellschafterebene ist das Zuflussprinzip gemäß § 19 EStG maßgeblich, wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist, die die Beteiligung im Privatvermögen hält.<sup>3</sup>

Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochtergesellschaft an eine inländische beteiligte Kapitalgesellschaft sind gemäß § 10 Abs 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Damit soll eine Mehrfachbelastung körperschaftsteuerlicher Gewinne zwischen inländischen Körperschaften verhindert werden (siehe dazu Näheres in Kapitel A.4.3.). Gewinnausschüttungen einer ausländischen Tochtergesellschaft an eine inländische beteiligte Kapitalgesellschaft sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls gemäß § 10 Abs 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit (siehe dazu Näheres in Kapitel A.4.4.).

---

3 Vgl Rz 4618 EStR 2000. Wird die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten, ist die jeweilige Gewinnermittlungsart für den Zeitpunkt der Erfassung der Ausschüttung maßgeblich. Bei Beteiligungen im Betriebsvermögen eines Betriebs, für den der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird, ist die Ausschüttung nach den Grundsätzen des Bilanzsteuerrechts mit der Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses ertragswirksam zu erfassen.

# I.1. Die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften in Italien: Die IRES

*Viotto*

## I.1.1. Systematische Einordnung, allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich der Steuer

Mit der in den Jahren 2003–2004 verwirklichten Reform hat der Gesetzgeber einige wichtige Neuerungen im System der Ertragsbesteuerung eingeführt, insbesondere was die Besteuerung von Kapitalgesellschaften anbelangt, für die eine neue Ertragsteuer an die Stelle der Bisherigen getreten ist: Die IRES (Steuer auf das Einkommen von Gesellschaften) hat die IRPEG (Steuer auf das Einkommen von juristischen Personen) abgelöst.

Die Bestimmungen zur Ertragsteuer sind im DPR (Erlass des Präsidenten der Republik) vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, enthalten, gemeinhin einheitliche Fassung der Ertragsteuern (TUIR) genannt.

Trotz der Änderung der Bezeichnung haben sich die persönliche Steuerpflicht, der sachliche Anwendungsbereich und die Art der Steuer nicht geändert.

Hinsichtlich der persönlichen Steuerpflicht umfasst die Steuer weiterhin „Körperschaften“ und nicht nur Kapitalgesellschaften (und ist nach wie vor nicht auf im Inland ansässige Personengesellschaften anwendbar). Der persönliche Anwendungsbereich umfasst also verschiedene Körperschaften, seien es Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, gewerbliche oder nichtgewerbliche Körperschaften, Vereine, Genossenschaften und andere Vereinigungen sowie Anstalten. Zu diesen Steuersubjekten zählen außerdem die nicht im Inland ansässigen Gesellschaften und Körperschaften (hinsichtlich der in Italien erzielten Einkünfte), seien es Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften.

Auch der sachliche Anwendungsbereich der Steuer hat sich mit der Reform nicht geändert, da dieser weiterhin an das Vorliegen von Einkommen gebunden ist.

Die Steuer hat außerdem den Charakter einer proportionalen Steuer beibehalten, die das Einkommen einem linearen Steuersatz unterwirft (derzeit iHv 27,5 %). Die Steuer hat periodischen Charakter. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bzw Körperschaft. Daraus folgt, dass die steuerlich relevanten Geschäftsfälle dem jeweiligen steuerlichen Bezugszeitraum auf der Grundlage der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen genau zugeordnet werden müssen.

Die bedeutendsten von der Reform eingeführten Änderungen betreffen die Neuregelung der Bemessungsgrundlage. Eingeführt wurden einige vollkommen neue Rechtsinstitute, wie die Regelungen der nationalen und internationalen steuerlichen Konsolidierung (Gruppenbesteuerung) und die Besteuerung nach dem Transparenzprinzip. Weiters wurden einige wesentliche Bestimmungen geändert, wie jene betreffend die Regelung der Zinsaufwendungen und die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst waren (Bestimmungen, die außerdem in weiterer Folge erneut modifiziert wurden).

Umfassend neu geregelt wurden die Beziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern, seien diese natürliche Personen oder selbst Kapitalgesellschaften. Der Einkommensübergang von der Sphäre der Gesellschaft, die den Gewinn erwirtschaftet, zu jener des Gesellschafters folgt der Konzeption der – de facto gänzlichen – Nicht-Besteuerung, solange das Einkommen innerhalb der Sphäre der der IRES unterliegenden Gesellschaften bleibt. Zu einer teilweisen Besteuerung kommt es, wenn der Ertrag den Bereich der IRES verlässt und in die Sphäre der natürlichen Person in den Anwendungsbereich der IRPEF gelangt.

Im Steuersystem ist daher eine Steuerbefreiung für die von Kapitalgesellschaften bezogenen Dividenden eingefügt worden, die von einer entsprechenden Befreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, die von Kapitalgesellschaften erzielt werden, begleitet wird. Die Regelung, die der Gesetzgeber von anderen europäischen Rechtssystemen übernommen hat, wird gemeinhin „participation exemption“ genannt.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass die Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften aufgrund der eingeführten Änderungen eine größere Unabhängigkeit gegenüber der Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen erreicht hat. Zudem hat sich das Verhältnis zwischen IRES und IRPEF verändert. Im Unterschied zur Vergangenheit sind die Regelungen für die Ermittlung des Unternehmensgewinns (welcher die Bemessungsgrundlage der IRES für die Kapitalgesellschaften darstellt) nun in der IRES enthalten. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für natürliche Personen und Personengesellschaften wird auf diese Regelungen Bezug genommen, wobei die für diese Steuersubjekte vom Gesetzgeber vorgesehenen Adaptierungen anzuwenden sind.

Die Besteuerung der Gesellschaften hat daher eine zentrale Stellung im Zusammenhang mit der Gewinnbesteuerung erworben. Dies entspricht den Zielen des Gesetzgebers, dass der Schwerpunkt der Besteuerung auf die „objektive Situation“ des Unternehmens abzielt und nicht auf die „subjektive Situation“ des „Gesellschafters“. Dies ging zwar zu Lasten des Grades der Personalisierung des Besteuerungssystems. Die Reform führte aber zu einer Anpassung an die Entwicklungen der Steuersysteme der westlichen Staaten sowie zu einer Anpassung an die Globalisierung der Wirtschaft, in der das Auseinanderdriften zwischen der steuerlichen Ansässigkeit des Gesellschafters, dem der Ertrag zufließt (in Form von Dividenden oder realisierten Wertsteigerungen) und jener der Gesellschaft, die den Ertrag erzielt, immer stärker wird.

# 2. Kapitel: Persönliche Steuerpflicht

## A.2. Persönliche Steuerpflicht im Rahmen der österreichischen Körperschaftsteuer

*Kanduth-Kristen/Komarek*

### A.2.1. Körperschaftsteuersubjekte

Gemäß § 1 Abs 1 KStG unterliegen der Körperschaftsteuer nur Körperschaften. Zu den Körperschaften zählen inländische juristische Personen des privaten Rechts wie zB Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)<sup>1</sup> und diesen vergleichbare ausländische Rechtsgebilde (§ 1 Abs 2 Z 1 KStG; § 1 Abs 3 Z 1 lit a und Z 3 KStG). Zu den Körperschaftsteuersubjekten zählen weiters Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 2 Z 2 KStG) sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen im Sinne des § 3 KStG (§ 1 Abs 2 Z 3 und Abs 3 Z 1 lit b KStG). Inländische Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 3 Z 2 KStG) und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 1 Abs 3 Z 1 lit a KStG) unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.

Personengesellschaften wie zB Kommanditgesellschaften (KG) oder Offene Gesellschaften (OG) fallen nicht unter die Körperschaftsbesteuerung. Bei Personengesellschaften erfolgt die Zurechnung der Einkünfte nach dem Transparenzprinzip unmittelbar an die beteiligten Gesellschafter, die – je nachdem, ob es sich um natürliche oder um juristische Personen handelt – mit ihrem Gewinnanteil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen.

### A.2.2. Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind gemäß § 1 Abs 2 KStG Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz (§ 27 BAO) haben. Gemäß § 27 Abs 1 BAO haben Körperschaften ihren Sitz an dem Ort, der durch Gesetz, Ver-

---

<sup>1</sup> Das KStG erfasst weiters unter anderem Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Vereine und Privatstiftungen sowie die Societas Europaea (SE).

## A.2. Persönliche Steuerpflicht im Rahmen der österreichischen Körperschaftsteuer

trag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Als Ort der Geschäftsleitung gilt gemäß § 27 BAO der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Das ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird, wo also die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen angeordnet und die unternehmenslenkenden Dispositionen getroffen werden.<sup>2</sup> Die unbeschränkte Steuerpflicht bewirkt die Erfassung aller in- und ausländischen Einkünfte.

Die unbeschränkte Steuerpflicht einer Körperschaft kann durch folgende Ereignisse eintreten:<sup>3</sup>

- Neuerrichtung einer Körperschaft,
- Wegfall einer Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht,
- Wechsel von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht durch Zugang aus dem Ausland.

Die unbeschränkte Steuerpflicht einer Körperschaft kann durch folgende Ereignisse entfallen:<sup>4</sup>

- Untergang der Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft und Übergang des gesamten Vermögens,
- Beginn einer Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht,
- Wechsel von der unbeschränkten in die beschränkte Steuerpflicht durch Wegzug ins Ausland.

Beschränkt steuerpflichtig sind gemäß § 1 Abs 3 KStG Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz (§ 27 BAO) haben. Diese Körperschaften unterliegen lediglich mit den in § 21 Abs 1 KStG in Verbindung mit § 98 EStG aufgezählten Einkünften der Körperschaftsteuer.

Besondere Formen der beschränkten Steuerpflicht sieht das Gesetz für inländische Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 3 Z 2 KStG) und steuerbefreite Körperschaften (§ 1 Abs 3 Z 3 KStG) vor. Die Steuerpflicht erstreckt sich hier vor allem auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird, und auf vergleichbare ausländische Einkünfte.<sup>5</sup>

### **A.2.3. Persönliche Befreiungen**

Anders als das EStG kennt das KStG auch persönliche Steuerbefreiungen, die in den §§ 5–6b KStG geregelt sind. Die persönlichen Befreiungen stellen eine Ausnahme von der unbeschränkten Steuerpflicht dar und führen zur beschränkten

2 Vgl Rz 6 KStR 2013.

3 Vgl *Kofler/Kanduth-Kristen/Kofler in Bertl et al*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band I/1<sup>3</sup> (2010) 472.

4 Vgl *Kofler/Kanduth-Kristen/Kofler in Bertl et al*, Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band I/1<sup>3</sup> (2010) 473.

5 Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht, Band I<sup>11</sup> (2013) Rz 935.

Steuerpflicht,<sup>6</sup> die sich insbesondere auf Einkünfte erstreckt, die einem besonderen Steuerabzug unterliegen (wie zB Einkünfte aus Kapitalvermögen). § 5 KStG regelt sowohl vollständige Befreiungen von der Körperschaftsteuer als auch Teilbefreiungen, die zu einer Teilsteuerpflicht führen.<sup>7</sup> Eine Teilbefreiung wirkt wie eine sachliche Befreiung, stellt rechtlich aber eine anteilige Befreiung von der persönlichen Steuerpflicht dar.<sup>8</sup> Persönliche Befreiungen betreffen zB staatliche Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, bestimmte Kreditinstitute, deren Geschäftsgegenstand ausschließlich in der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen besteht, Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen, und Pensions-, Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen gemäß § 6 KStG.

### A.2.4. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Gemäß § 4 Abs 1 KStG beginnt die Steuerpflicht einer Körperschaft mit jenem Zeitpunkt, in dem die Rechtsgrundlage wie Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Stiftungsbrief festgestellt ist und sie erstmalig nach außen in Erscheinung tritt. Nach außen in Erscheinung tritt die Gesellschaft zB durch Eröffnung eines Bankkontos oder durch eine Geldtransaktion für die Gesellschaft.<sup>9</sup> In der Zeit zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch (= zivilrechtliches Entstehen) spricht man von der Vorgesellschaft. Tritt diese nach außen in Erscheinung und wird die Eintragung der Gesellschaft planmäßig betrieben, ist das im Gründungsstadium anfallende Einkommen bereits der werdenden Kapitalgesellschaft zuzurechnen.<sup>10</sup> Bis zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages liegt eine Vorgründungsgesellschaft vor, die bei wirtschaftlichem Tätigwerden ertragsteuerlich als Mitunternehmerschaft behandelt wird. Nach Rz 143 KStR 2013 können jedoch wirtschaftliche Aktivitäten der Vorgründungsgesellschaft dann der werdenden Körperschaft zugerechnet werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von etwa drei Monaten vor dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht endet gemäß § 4 Abs 2 KStG in jenem Zeitpunkt, in dem die Rechtspersönlichkeit untergeht.<sup>11</sup> Sie besteht aber jedenfalls bis zu jenem Zeitpunkt, in dem das gesamte Vermögen der Körperschaft auf andere übergegangen ist. Ebenso wie bei der Begründung der Steuerpflicht gilt auch für die Beendigung der Steuerpflicht die wirtschaftliche Betrachtungsweise.<sup>12</sup>

6 Vgl Rz 166 KStR 2013.

7 Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht, Band I<sup>11</sup> (2013) Rz 931.

8 Vgl Rz 167 KStR 2013.

9 Vgl Rz 144 KStR 2013.

10 Vgl Rz 145 KStR 2013.

11 Zu den Grenzen der beschränkten Steuerpflicht siehe Rz 1495 bis 1513 KStR 2013.

12 Vgl Rz 153 KStR 2013.

## I.2. Persönliche Steuerpflicht im Rahmen der italienischen IRES

*Bagarotto*

### I.2.1. Gesellschaften und Körperschaften

Abweichend von ihrer Bezeichnung findet die IRES

- nur auf bestimmte Arten von Gesellschaften,
- aber auch auf andere Körperschaften (wie Vereine, Stiftungen etc)

Anwendung.

Die der IRES unterliegenden Steuersubjekte sind im ersten Absatz des Art 73 TUIR erfasst, der vier verschiedene Kategorien unterscheidet, die in den lit a), b), c) und d) beschrieben werden. Die von Art 73 TUIR vorgenommene Klassifizierung gründet sich auf zwei Merkmale: auf das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit und auf die Ansässigkeit.

Im Hinblick auf die gewerbliche Tätigkeit werden die in den lit a) und b) angeführten Kategorien von jener unter lit c) unterschieden. Was die unter lit d) erfasste Kategorie betrifft, ist es im Hinblick auf das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit möglich, eine weitere Unterteilung vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Ansässigkeit hingegen werden die unter den lit a), b) und c) angeführten Kategorien von jener unter lit d) unterschieden.

Die erste Kategorie der Steuersubjekte wird in der lit a) des Art 73 Abs 1 TUIR angeführt. Diese besteht aus einer taxativen Aufzählung von Steuersubjekten:

[...] die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die in der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 geregelten europäischen Gesellschaften (SE) und die in der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 geregelten europäischen Genossenschaften (SCE) mit Sitz im Inland.

Es handelt sich also um die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kapitalgesellschaften, die von der nationalen Rechtsordnung geregelt sind und den Sitz im Inland haben.

Personengesellschaften gehören nicht zu den der IRES unterworfenen Steuersubjekten. Die von den Kommanditgesellschaften und den Offenen Gesellschaften erzielten Gewinne werden nämlich im Sinne des Transparenzprinzips bei den